Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz

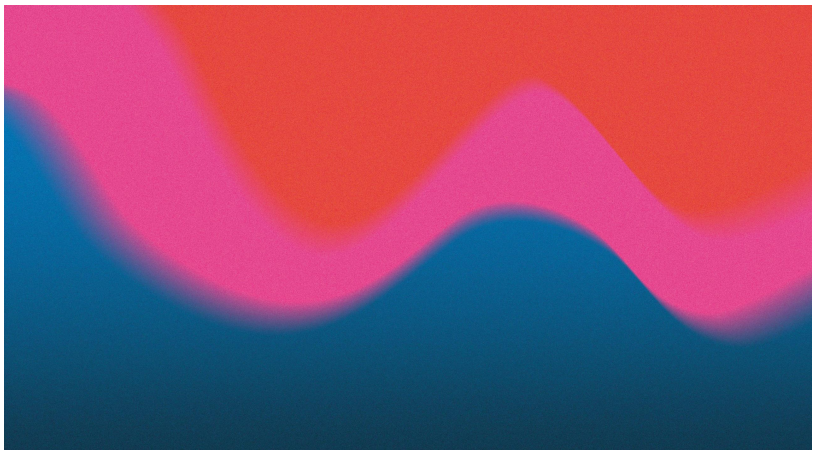

Wegleitung
Ausbildung in der Zahnmedizin
V3 01.11.2025
www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen

Kontakt
Tel: 058 462 96 14
E-Mail: str-ausbildung@bag.admin.ch

Aus- und Fortbildung im Strahlenschutz in der Zahnmedizin

1 Zweck, Ausgangslage

Diese Wegleitung richtet sich an Fachärztinnen und Fachärzte für Oto-Rhino-Laryngologie und Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Zahnärztinnen und Zahnärzte, und zahnmedizinisches Personal, die mit ionisierender Strahlung tätig sind oder dieser ausgesetzt sein können, sowie an Strahlenschutz-Sachverständige[1].

Sie beschreibt die Anforderungen an die Information, Instruktion sowie Aus- und Fortbildung im Strahlenschutz und fasst wesentliche Punkte zusammen

[1] Detaillierte Informationen zu diesem Thema in den Bereichen Humanmedizin und Veterinärmedizin befinden sich auf der BAG-Webseite www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen > Themenbereiche Wegleitungen > Aus- und Fortbildung.

Inhalt

1 Zweck, Ausgangslage 1

2 Sachverstand und Ausbildung 3

3 Aus- und Fortbildungskonzept 3

4 Information und Instruktion im Strahlenschutz 3

5 Ausbildung im Strahlenschutz 4

5.1 Ausbildung für die zahnärztlichen Anwendungen (medizinischer Sachverstand) 4

5.1.1 Zahnärztin / Zahnarzt 4

5.1.2 Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder Oto-Rhino-Laryngologie 4

5.1.3 Strahlenschutzausbildung für Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker HF 5

5.1.4 Strahlenschutzausbildung für Dentalassistentinnen/-assistenten EFZ 5

5.1.5 Strahlenschutzausbildung für Medizinische Praxisassistentinnen/-assistenten EFZ 5

5.2 Ausbildung zum/r technischen Strahlenschutz-Sachverständigen 5

6 Fortbildung im Strahlenschutz 6

6.1 Umfang einer Fortbildung 6

6.2 Inhalt und Form einer Fortbildung 6

6.3 Umsetzung der Fortbildungspflicht im Betrieb: Varianten und Vorgaben 7

7 Referenzen 7

8 Rechtlicher Stellenwert 7

Anhang 1 Übersicht der Kompetenzen von Fachärztinnen und Fachärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie zahnmedizinischem Personal 8

2 Sachverstand und Ausbildung

Die sachverständige Person oder Strahlenschutz-Fachstelle ist für die Koordination der Aus- und Fortbildung sowie der Information und Instruktion des Personals im Strahlenschutz zuständig. Sie muss gewährleisten, dass Tätigkeiten im Strahlenschutz nur von entsprechend aus- und fortgebildetem Personal durchgeführt werden. Zudem muss sie sicherstellen, dass jede beruflich strahlenexponierte Person zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Strahlenschutz-Information erhält. Sobald Anlagen bedient werden, ist eine Instruktion für deren Bedienung erforderlich.

Die Bewilligungsinhaberin / der Bewilligungsinhaber muss dafür ein betriebsinternes Aus- und Fortbildungskonzept erstellen. Dieses Konzept legt die Vorgaben für die Information, die Instruktion, die Aus- und die Fortbildung im Strahlenschutz der betroffenen Mitarbeitenden fest.

3 Aus- und Fortbildungskonzept

Das Aus- und Fortbildungskonzept gibt einen Überblick über sämtliche Mitarbeitende, die eine Aus- und Fortbildung sowie eine Information und Instruktion benötigen, damit sie ihre Tätigkeiten strahlenschutzkonform ausüben können. Im Weiteren ist das Konzept hilfreich, um die Erfüllung der Aus- und Fortbildungspflicht zu koordinieren und zu dokumentieren.

Im Aus- und Fortbildungskonzept müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten sein:

- Wie erfolgt die Umsetzung der Information und ggf. der Instruktionen im Strahlenschutz?
- Welche Tätigkeit erfordert welche Strahlenschutz-Ausbildung (Ausbildung für die medizinischen Anwendungen am Menschen, technischer Sachverstand, usw.)?
- Welche Berufsgruppen im Betrieb unterliegen der Fortbildungspflicht im Strahlenschutz?
- Wie werden interne Fortbildungen organisiert, falls solche durchgeführt werden?
- Wie werden die anstehenden Fortbildungsveranstaltungen (intern und extern) kommuniziert?
- Wie werden eventuell fehlende Unterrichtseinheiten der Fortbildung nachgeholt?
- Welche Massnahmen und Konsequenzen greifen, wenn die fortbildungspflichtigen Personen die Fortbildung nicht oder nicht vollständig absolvieren?

Separat geführt oder als Anhang zum Konzept muss festgelegt werden:

- Wer (namentlich) ist für die Information und Instruktion neu eintretender Mitarbeitender verantwortlich und wer führt diese durch?
- Welche Personen im Betrieb (namentlich) benötigen wann eine Information, eine Instruktion, eine Ausbildung, eine nicht anerkennungspflichtige Fortbildung oder eine anerkennungspflichtige Fortbildung?
- Wer (namentlich) ist für die Fortbildung im Strahlenschutz verantwortlich?
- Wer (namentlich) dokumentiert die Information, die Instruktion, die besuchten Aus- und Fortbildungen im Strahlenschutz (Archivierung der Teilnahmebestätigungen)?

4 Information und Instruktion im Strahlenschutz

Jede beruflich strahlenexponierte Person im Betrieb, die während ihrer beruflichen Tätigkeiten ionisierender Strahlung ausgesetzt sein kann, muss für die möglichen Gefahren sensibilisiert werden sowie die für ihre Tätigkeit geltenden Strahlenschutzvorschriften kennen und einhalten können. Dazu gehören auch Personen, die für ihre Tätigkeit keine Ausbildung im Strahlenschutz absolvieren müssen.

Mit Hilfe einer Information können Personen optimal vor ionisierender Strahlung geschützt werden, wenn das Personal bezüglich des Strahlenschutzes und der damit verbundenen Abläufe sensibilisiert wird. Deshalb muss jede beruflich strahlenexponierte Person, die während ihrer beruflichen Tätigkeit ionisierender Strahlung ausgesetzt ist, zu Beginn ihrer Tätigkeit betreffend Risiken und Schutzmassnahmen eine Information erhalten.

Die Information muss mindestens folgende Themen behandeln:

- die bei der Tätigkeit zu erwartenden Strahlendosen;
- die Dosimetriepflicht;
- die Gesundheitsrisiken, welche die Tätigkeit mit sich bringt;
- die geltenden Dosisgrenzwerte[2];
- die Strahlenschutzmassnahmen, die für die Tätigkeit beachtet werden müssen;
- die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind.

Danach muss in regelmässigen Abständen das Wissen aktualisiert werden.

Um eine sachgerechte Bedienung der Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung zu gewährleisten, benötigen Personen mit einer Strahlenschutzausbildung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine geeignete Instruktion. Diese Instruktion muss die sichere Handhabung sowie die relevanten Schutzmassnahmen umfassen. Sie hat bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und ist nötigenfalls zu wiederholen.

5 Ausbildung im Strahlenschutz

Gemäss Strahlenschutz-Gesetzgebung dürfen nur Personen, die über die entsprechende anerkannte Ausbildung im Strahlenschutz verfügen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung bedienen und Untersuchungen bzw. Eingriffe durchführen.

5.1 Ausbildung für die zahnärztlichen Anwendungen (medizinischer Sachverstand)

5.1.1 Zahnärztin / Zahnarzt

Intraorale Röntgenuntersuchungen, OPT und Fernröntgen

Das Eidgenössische Zahnarztdiplom oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zahnarztdiplom (Medizinalberufekommission (MEBEKO)), gilt als Nachweis der notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz, für die Rechtfertigung, Durchführung und Befundung von intra- und extraoralen, diagnostischen Anwendungen (inklusive OPT und Fernröntgen) im Niedrigdosisbereich.

Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich

Zahnärztinnen und Zahnärzte müssen für die Anwendungen mit DVT und um als Strahlenschutz-Sachverständige für diese Anwendungen fungieren zu können, eine Ausbildung im Strahlenschutz für DVT absolvieren.

Die Ausbildung besteht aus zwei Teilen:

- Ausbildung in allen fachlichen – zahnmedizinischen Aspekten (vier Tagen)
- Ausbildung in allen technischen, gerätespezifischen Aspekten. Eine Ausbildung die durch die Röntgenfirma erfolgt (1 Tag)

Diese Ausbildung wird zusätzlich zur Grundausbildung (mit integrierter Strahlenschutzausbildung für intraorale Aufnahmetechniken und OPT/Fernröntgen) verlangt. Weitere Informationen über die Ausbildung und Kursorte befinden sich auf der Internetseite des BAG: Strahlenschutzausbildungen für Zahnärztinnen und Zahnärzte.

5.1.2 Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder Oto-Rhino-Laryngologie

Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich

Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder Oto-Rhino-Laryngologie benötigen für die Anwendungen mit DVT im Niedrigdosisbereich ein Fähigkeitsprogramm «Digitale Volumentomographie in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Oto-Rhino-Laryngologie (SGMKG / SGORL)» absolvieren.

Zur Erlangung des Fähigkeitsausweises müssen zwei Module absolviert werden:

- Theoretische Sachverständigenausbildung «Strahlenschutz für CBCT/DVT» der Schweizerische Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie SGMKG und der Schweizerische Gesellschaft für Oto-, Rhino-, Laryngologie SGORL. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung kann zusätzlich die Funktion als Strahlenschutz-Sachverständige ausgeübt werden.
- Praktische Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte für den Facharzt ORL bzw. MKG-Chirurgie, Radiologie oder in einer akkreditierten Praxis. Diese Weiterbildung beinhaltet die Anfertigung von ca. 20 CBCT/DVT Aufnahmen mit einem akkreditierten Weiterbildner.

[2] Artikel 56 und 57 Strahlenschutzverordnung StSV (SR 814.501)

5.1.3 Strahlenschutzausbildung für Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker HF

Intraorale Röntgenuntersuchungen, OPT und Fernröntgen
Mit dem Erhalt des Titels als Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker HF ist der Nachweis der notwendigen Ausbildung für die Anwendung am Menschen für intra- und extraorale Aufnahmetechniken (OPT und Fernröntgen) im Niedrigdosisbereich erbracht.

Personen mit einer ausländischen Ausbildung benötigen eine vom Schweizerischen Roten Kreuz SRK anerkannte Ausbildung. Mit der Anerkennung bestätigt das SRK, dass das ausländische Diplom bzw. der Ausweis einem schweizerischen Diplom oder Ausweis gleichwertig ist. Die Prüfung und Beurteilung der Anerkennung erfolgt nach den Kriterien der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich
Für die Anwendung von digitalen Volumentomographen im Niedrigdosisbereich benötigen Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker eine zusätzliche Ausbildung. Die DVT-Ausbildung umfasst 16 Unterrichtseinheiten inklusive praktische Arbeit (20 DVT-Untersuchungen) am eigenen Arbeitsplatz. Die Ausbildung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.
Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker HF

5.1.4 Strahlenschutzausbildung für Dentalassistentinnen/-assistenten EFZ

Intraorale Röntgenuntersuchungen
Mit dem Erhalt des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) als Dentalassistentin / Dentalassistent (DA) ist der Nachweis der notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz für intraorale Röntgenuntersuchungen erbracht. Damit hat man die Berechtigung zur Anwendung von intraoralen Techniken im zahnärztlichen Bereich im Niedrigdosisbereich unter der verantwortlichen Leitung einer sachverständigen Zahnärztin oder eines sachverständigen Zahnarztes (Ausgeschlossen sind OPT, Fernröntgen und DVT).

Personen mit einer ausländischen Ausbildung benötigen eine vom Staatssekretariat für Forschung, Bildung und Innovation SBFI anerkannte Ausbildung. Gesuche um Anerkennung können direkt beim SBFI eingereicht werden. Innerhalb dieses Anerkennungsverfahrens kann, wenn notwendig, die Röntgenberechtigung für intraorale Röntgenuntersuchungen im Niedrigdosisbereich ähnlich einer DA EFZ erworben werden.

OPT- und Fernröntgen
Für OPT- und Fernröntgenuntersuchungen muss eine zusätzliche vom BAG anerkannte Ausbildung im Strahlenschutz absolviert werden. Die OPT-Ausbildung umfasst 40 Unterrichtseinheiten inklusive praktische Arbeit (30 OPT-Untersuchungen) am eigenen Arbeitsplatz. Die Ausbildung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich
Für die Anwendung von digitalen Volumentomographen im Niedrigdosisbereich benötigen DA mit Röntgenberechtigung eine zusätzliche Ausbildung. Die DVT-Ausbildung umfasst 16 Unterrichtseinheiten inklusive praktische Arbeit (20 DVT-Untersuchungen) am eigenen Arbeitsplatz. Die Ausbildung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Weitere Informationen über die Ausbildungen im Strahlenschutz befindet sich auf der Internetseite des BAG: Dentalassistentinnen und Dentalassistenten EFZ

5.1.5 Strahlenschutzausbildung für Medizinische Praxisassistentinnen/-assistenten EFZ

Mit dem Erhalt des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) als medizinische/r Praxisassistentin / Praxisassistent (MPA) ist der Nachweis der notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz für Untersuchungen im Niedrigdosisbereich erbracht (Thorax und des Extremitätenskelettes).

Digitale Volumentomografie (DVT) im Niedrigdosisbereich
Für die Anwendung von digitalen Volumentomographen im Niedrigdosisbereich benötigen MPA eine DVT-Ausbildung. Diese Ausbildung umfasst 16 Unterrichtseinheiten inklusive praktische Arbeit (20 DVT-Untersuchungen) am eigenen Arbeitsplatz. Die Ausbildung wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Weitere Informationen über die Ausbildungen im Strahlenschutz befindet sich auf der Internetseite des BAG: Strahlenschutzausbildung für medizinische Praxisassistentinnen/-assistenten EFZ (MPA)

5.2 Ausbildung zum/r technischen Strahlenschutz-Sachverständigen

Personen, die im Auftrag der/des Bewilligungsinhabers/-inhaberin in einem Betrieb die Funktion als technische Strahlenschutz-Sachverständige übernehmen, tragen eine wichtige Verantwortung für die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften. Um diese Aufgabe kompetent zu

erfüllen, absolvieren sie eine fundierte Strahlenschutz-Sachverständigenausbildung. In dieser Ausbildung wird umfassendes Wissen über die geltende Strahlenschutzgesetzgebung sowie über die spezifischen Aufgaben und Pflichten ihres Tätigkeitsbereichs vermittelt. Eine detaillierte Übersicht ihrer Verantwortlichkeiten ist in der Wegleitung des BAG «SV Aufgaben» [1] zu finden.

Zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Rolle müssen die Strahlenschutz-Sachverständigen mit den erforderlichen Kompetenzen und Weisungsbefugnissen ausgestattet sein. Zudem sollen sie im Betrieb als Ansprechpersonen für Strahlenschutzfragen bekannt und sichtbar sein. Sie sind die Kontaktpersonen gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Folgende Berufsgruppen können – sofern sie über eine anerkannte Ausbildung im Strahlenschutz verfügen und ihrer Fortbildungspflicht erfüllen – als technische Strahlenschutz-Sachverständige in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich tätig sein:

Intra- und extraorale Anwendungen (inkl. OPT und Fernröntgen) im Niedrigdosisbereich

- Ärztinnen und Ärzte mit einem entsprechenden Weiterbildungstitel (MA 9 und MA 10);
- Zahnärztinnen und Zahnärzte mit eidgenössischen Zahnarztdiplom oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zahnarztdiplom.

Digitalen Volumentomographen (DVT) im Niedrigdosisbereich

- Fachärztinnen und Fachärzte für Oto-Rhino-Laryngologie oder Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie mit dem Fähigkeitsausweis «Digitale Volumentomographie in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Oto-Rhino-Laryngologie (SGMKG / SGORL)»;
- Zahnärztinnen und Zahnärzte mit eidgenössischen Zahnarztdiplom oder ein als gleichwertig anerkanntes ausländisches Zahnarztdiplom und DVT-Ausbildung.

.

6 Fortbildung im Strahlenschutz

Um die erlernten Kompetenzen im Strahlenschutz und die Sensibilisierung für dieses Thema zu erhalten, besteht seit dem 1. Januar 2018 eine Fortbildungspflicht. Die regelmässige Fortbildung stellt zudem sicher, dass sich Personen, die Umgang mit ionisierender Strahlung haben oder dieser ausgesetzt sind, sich **mindestens alle 5 Jahre,** über neue Erkenntnisse und die Einführung neuer Technologien informieren. Die erlaubten Tätigkeiten dürfen nur ausgeübt werden, wenn eine entsprechende Aus- und Fortbildung nachgewiesen werden kann.

6.1 Umfang einer Fortbildung

Für Berufsgruppen mit Tätigkeiten im Bereich der Zahnmedizin ist der Fortbildungsumfang in Tabelle 1 ersichtlich zusammengefasst. Wer die Möglichkeit hat, zusätzliche Ausbildungen zum Erwerb neuer Kompetenzen im Strahlenschutz zu absolvieren (z.B. OPT/Fernröntgen oder DVT), sind die Unterrichtseinheiten der Fortbildungen (Grundausbildung und Zusatzausbildung) nicht kumulativ zu absolvieren.

Die Mindestzahl der Unterrichtseinheiten pro Fortbildungsveranstaltung ist nicht festgelegt, daher muss die Fortbildung nicht im Rahmen einer einzigen Veranstaltung absolviert werden.

6.2 Inhalt und Form einer Fortbildung

Eine Fortbildung frischt die individuellen Kenntnisse im Strahlenschutz auf und berücksichtigt aktuelle Entwicklungen. Anhand von Fallbeispielen oder betriebsinternen Erkenntnissen kann aus Fehlern gelernt werden. Die Wahl der Form einer Fortbildung ist gemäss Ausbildungsverordnung (Art. 3) [2] dem Betrieb selbst überlassen. Das bedeutet, dass eine Fortbildung nicht zwingend in einer Aus- oder Fortbildungsinstitution absolviert werden muss, sondern direkt am jeweiligen Arbeitsplatz eingeplant werden kann, um praxisnahe Fortbildungen zu ermöglichen und spezifische Arbeitsbedingungen gezielt einzubeziehen. So können die Teilnehmenden ihr aktualisiertes Wissen direkt in der Praxis anwenden.

Mögliche Formen der Fortbildung sind:

- Betriebsinterne praktische Fortbildung;
- Kurs in Strahlenschutzschule;
- Konferenz / Seminar mit Strahlenschutzinhalten;
- Fortbildung innerhalb Fachgesellschaft.

Tabelle 1: Umfang der Fortbildungspflicht in der Zahnmedizin

Berufsgruppe	Fortbildung alle 5 Jahre
Facharzt/Fachärztin für Oto-Rhino-Laryngologie (intraorale Aufnahmetechniken, OPT/Fernröntgen und DVT)	4 UE*
Facharzt/Fachärztin für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie (intraorale Aufnahmetechniken, OPT/Fernröntgen und DVT)	4 UE
Zahnarzt/Zahnärztin (intraorale Aufnahmetechniken, OPT/Fernröntgen und DVT)	4 UE
Zahnmedizinisches Personal (intraorale Aufnahmetechniken)	2 UE
Zahnmedizinisches Personal (OPT und Fernröntgen)	4 UE
Zahnmedizinisches Personal (extraorale Aufnahmetechniken - DVT)	6 UE

* UE = Unterrichtseinheiten von mindestens 45 Min. Dauer

Da Strahlenschutz vor allem praktisch umgesetzt wird, empfiehlt das BAG, die Fortbildungen praktisch und praxisnah zu gestalten. Bei internen Fortbildungen können die Teilnehmenden in einer Liste erfasst und ihre Anwesenheiten durch Unterschrift bestätigt werden.

Ein Teil der Fortbildung kann mit Hilfe von E-Learning, Tutorials und/oder Videos absolviert werden. Ein gut aufgebautes E-Learning-Tool ermöglicht aktives Durcharbeiten von theoretischen Lerninhalten und kann somit als Ergänzung und Unterstützung zu einer praktischen Fortbildung eingesetzt werden. Beim E-Learning muss die Teilnahme an der Fortbildung mittels einer elektronischen Kontrolle oder in Form einer schriftlichen Bestätigung festgehalten werden.

6.3 Umsetzung der Fortbildungspflicht im Betrieb: Varianten und Vorgaben

Für Betriebe bestehen zwei Möglichkeiten, die Fortbildungspflicht ihrer Mitarbeitenden umzusetzen:

- innerhalb der nächsten fünf Jahre ab dem Datum der letzten Aus- oder Fortbildung im Strahlenschutz (individuell für jeden Mitarbeitenden) oder
- innerhalb jeder Fünfjahresperiode (2023–2027, 2028–2032).

Welche Variante in einem Betrieb umgesetzt wird, liegt im Ermessen der Strahlenschutz-Sachverständigen Person und muss im Aus- und Fortbildungskonzept festgehalten werden.

7 Referenzen

1. BAG-Wegleitung «Aufgaben und Pflichten des/der Strahlenschutz-Sachverständigen (SV) im Bereich der Anwendung ionisierender Strahlung»; www.bag.admin.ch/de/strahlenschutz-wegleitungen

2. Verordnung des EDI über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung, SR *814.501.261*) vom 26. April 2017

8 Rechtlicher Stellenwert

Diese Wegleitung ist eine Vollzugshilfe des BAG als Aufsichtsbehörde für Strahlenschutz und richtet sich primär an die Bewilligungsinhaber bzw. Sachverständigen. Sie konkretisiert Anforderungen aus dem Strahlenschutzrecht und entspricht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik. Berücksichtigen die Bewilligungsinhaber bzw. Sachverständigen diese Wegleitung, so können sie davon ausgehen, dass sie das Strahlenschutzrecht rechtskonform vollziehen.

Anhang 1

Übersicht der Kompetenzen von Fachärztinnen / Fachärzten und Zahnärztinnen / Zahnärzten

Berufsgruppe	Intraorale Aufnahmen, OPT und Fernröntgen	DVT-Aufnahmen
Weiterbildungstitel ohne Fähigkeitsausweis • Oto-Rhino-Laryngologie • Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	☑ **Erlaubt:** Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von intraoralen Aufnahmen, OPT und Fernröntgen	☒ **Nicht erlaubt:** Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von DVT-Aufnahmen
Weiterbildungstitel mit Fähigkeitsausweis «Digitale Volumentomographie in der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Oto-Rhino-Laryngologie (SGMKG / SGORL)» • Oto-Rhino-Laryngologie • Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	☑ **Erlaubt:** Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von intraoralen Aufnahmen, OPT und Fernröntgen	☑ **Erlaubt:** Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von DVT-Aufnahmen
Eidg. Zahnarztdiplom ohne DVT-Zusatzausbildung	☑ **Erlaubt:** Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von intraoralen Aufnahmen, OPT und Fernröntgen	☒ **Nicht erlaubt:** Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von DVT-Aufnahmen
Eidg. Zahnarztdiplom mit DVT-Zusatzausbildung Ausbildung im Strahlenschutz – Digitale Volumentomografie (DVT)	☑ **Erlaubt:** Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von intraoralen Aufnahmen, OPT und Fernröntgen	☑ **Erlaubt:** Rechtfertigen, Durchführen und Befunden von DVT-Aufnahmen

Übersicht der Kompetenzen des zahnmedizinischen Personals

Berufsgruppe	Intraorale Aufnahmen	OPT und Fernröntgen	DVT-Aufnahmen
DH ohne DVT-Ausbildung	☑ **Erlaubt**	☑ **Erlaubt**	☒ **Nicht erlaubt**
DH mit DVT-Ausbildung	☑ **Erlaubt**	☑ **Erlaubt**	☑ **Erlaubt**
• DA EFZ • Prophylaxe-assistent/innen mit Röntgen-berechtigung	☑ **Erlaubt**	☒ **Nicht erlaubt**	☒ **Nicht erlaubt**
• DA mit OPT-Ausbildung (Fernröntgen) • Prophylaxe-assistent/innen mit OPT-Ausbildung (Fernröntgen)	☑ **Erlaubt**	☑ **Erlaubt**	☒ **Nicht erlaubt**
• DA mit DVT-Ausbildung • Prophylaxe-assistent/innen mit DVT-Ausbildung	☑ **Erlaubt**	☑ **Erlaubt**	☑ **Erlaubt**
MPA mit DVT-Ausbildung	☒ **Nicht erlaubt**	☒ **Nicht erlaubt**	☑ **Erlaubt**